

Amt der Wiener Landesregierung

MD-545-1/84

Wien, 1984 03 28

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geän-
dert wird (Preisgesetznovelle
1984);
Stellungnahme

12/SN-56/ME
15 GENO 84

Datum: 3. APR. 1984

1984-04-05

Frosner

Di Esteler

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl
Oberseehatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-545-1/84

Wien, 1984 03 28

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Preisgesetz geän-
dert wird (Preisgesetznovelle
1984);
Stellungnahme

zu Zl. 36.343/1-III-7/84

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Auf das do. Schreiben vom 24. Februar 1984 beeckt sich das
Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den
im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.
Es werden jedoch folgende Anregungen vorgebracht:

- 1) In die Novelle sollte eine Befugnis der Organe der öffentlichen Sicherheit eingefügt werden, die diese berechtigt, Bedarfsgegenstände (Urkunden), die die Inanspruchnahme von Leistungen erlauben und für die übermäßiges Entgelt gefordert wird (insbesondere Kino- und Theaterkarten sowie sonstige Karten für Veranstaltungen), vorläufig zu beschlagnahmen. Den Strafbehörden müßte dementsprechend die Befugnis erteilt werden, diese Karten für verfallen zu erklären.

Begründet wird dieser Wunsch damit, daß nach Ansicht der Gewerbereferenten der Bundesländer (Punkt 91 des Protokolles über die Tagung der Gewerbereferenten 1982) eine vorläufige Beschlagnahme von Eintrittskarten zu Veranstaltungen durch Organe der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit Amtshandlungen wegen Verdachtes der Übertretung

- 2 -

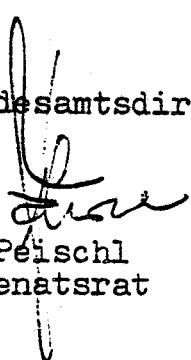
des Preisgesetzes im Gesetz nicht gedeckt ist. Vorläufige Beschlagnahmen und der Ausspruch des Verfalls haben aber in der Vergangenheit bewirkt, daß die Agiotage in Grenzen gehalten werden konnte. Wegen der Gefahr einer vorläufigen Beschlagnahme von Eintrittskarten haben "berufsmäßige Agioeteure" größere Mengen von Eintrittskarten immer relativ weit vom Veranstaltungsort entfernt deponiert, sodaß durch die Notwendigkeit der Zulieferung zum Veranstaltungsort in nur geringen Stückzahlen die Kartenverkäufe erheblich behindert waren.

- 2) Wie bereits zum Entwurf der Preisgesetznovelle 1982 wird neuerlich angeregt, insoweit eine Verbesserung der Bestimmungen gegen Preistreiberei vorzunehmen, als § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz etwa wie folgt lauten sollte:

"besteht ein solcher Preis im einzelnen Falle nicht, so gilt als offenbar übermäßig ein Entgelt, das den für Bedarfsgegenstände oder Bedarfsleistungen von im wesentlichen gleicher Art und Beschaffenheit am Orte des Verkaufes oder der Erbringung der Bedarfsleistung im ordentlichen Geschäftsverkehr jeweils üblichen Preis erheblich überschreitet."

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Oberseatsrat